Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich: Bauliche Infrastruktur
Aktenzeichen:

Oppenheim, den 08.09.2022

Vorlage: 011/2022/0029

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Bauausschuss Dexheim	14.09.2022	4.3	Öff.			
Gemeinderat Dexheim	13.10.2022	4.2	Öff.			

Dexheim; Bauantrag; Beteiligung der Gemeinde/Stadt gemäß § 36 BauGB;
Hier: Keltenstraße 11 Flur 2, Flurstück 299/1
Errichtung einer Schleppgaube

<u>Beschlussvorschlag:</u>

A) Der Gemeinderat erteilt zum vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

B) Der Gemeinderat versagt zum vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle:

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Im Auftrag Im Auftrag

(Kopf) (Ebling)
Sachbearbeiter Fachbereichsleiter

Sachdarstellung der Verwaltung:

- Bauantrag

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung bzw. der Einbau einer Schleppdachgaube.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) mit Bezeichnung „Dexheim-West, 1. Änderung und Ergänzung“.

Dem vorliegenden Bauantrag liegt eine positive Bauvoranfrage zugrunde. Mit Bescheid vom 18.05.2022 über die Zulassung einer Abweichung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform-, Dachneigung- und Gaubenbreite zugelassen.

Dementsprechend bestehen gegen das Bauvorhaben keine bauplanungsrechtlichen mehr.

- Grundsätzliches zu Beteiligung der Gemeinden nach § 36 BauGB

Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Da Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch sind, die Entscheidung jedoch die Gemeinde in ihrer Planungshoheit berühren kann, hat der Gesetzgeber zu deren Sicherung die Beteiligung im Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Hinweis: Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens entscheidet, bzw. wenn das zuständige Gremium keinen eindeutigen Beschluss, wie vorgelegt, fasst. Beschlussfassungen, verbunden mit Auflagen oder unter Vorbehalt, sind rechtlich nicht zulässig; infolgedessen gilt als Rechtsfolge im Rechtsverkehr das Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB als nicht erteilt! **Fristende: 30.10.2022.**